

Jährliche Prüfungsschwerpunkte 2013 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG

Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Für das zum 31.12. 2013 oder später endende Geschäftsjahr werden die nachfolgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

1. WERTMINDERUNG VON NICHTFINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN (IAS 36)

Die aktuelle europäische Wirtschaftslage kann sich nachteilig auf die erwarteten Cashflows und die Risikoprämien im Rahmen der Diskontierung auswirken. Daher hat ESMA zusammen mit den nationalen Enforcementbehörden die IFRS-Abschlüsse ausgewählter Emittenten im Unionsgebiet analysiert. Im Lichte der Ergebnisse wird ein besonderes Augenmerk auf IAS 36 und folgende Unterthemen gelegt:

- Cashflow-Prognosen (.33a, .34)

Die Prognosen müssen sich auf belastbare Annahmen beziehen, wobei größeres Gewicht auf externe Hinweise zu legen ist. Sie müssen nachvollziehbar sein, z.B. anhand von Finanzplänen oder Budgets. Die zugrunde gelegten Schätzungen sollten mit den bisher beobachteten Zahlungsströmen konsistent sein.

- Beschreibung der Schlüsselannahmen bei Nutzwerten (.134(d))

Die Beschreibung der wesentlichen Annahmen sollte nicht nur die langfristige Wachstumsrate und die Diskontierungszinssätze umfassen, sondern auf die unternehmensspezifische Situation genau zugeschnitten sein. Dabei ist anzugeben, ob die Annahmen vergangene Erfahrungen widerspiegeln, ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen und externen Informationen unterscheiden. Eine bloß aggregierte Darstellung ohne Bezug auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten ist regelmäßig nicht ausreichend.

- Sensitivitätsanalysen (.134f)

Die Auswirkungen möglicher Änderungen einer oder mehrerer wesentlicher Annahmen auf die Wertminderungen sind verständlich darzustellen. Aussagen wie „keine vernünftigerweise denkbare Änderungen der Schlüsselannahmen führen zu einer Wertminderung“ sind daher regelmäßig nicht ausreichend für die Beurteilung der Sensitivität. Generell sind detaillierte Angaben für einzelne oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bezüglich der langfristigen Wachstumsrate, dem Abzinsungssatz und den operativen Schlüsselannahmen (z.B. dem Umsatzwachstum) anzuführen.

2. LEISTUNGEN NACH BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES (IAS 19)

Im Rahmen der Bewertung der Pensions- bzw. der Abfertigungspflichten sind beispielsweise auch folgende Aspekte zu beachten:

- Die Eignung des Diskontierungszinssatzes (.83)

Die Abzinsung hat auf Basis hochwertiger Industrieanleihen zu erfolgen. Die Grundsätze der Transparenz und Stetigkeit bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes sind zu beachten. In der Eurozone ist der Zinssatz regelmäßig währungsraumbezogen und nicht national festzulegen.

- Versicherungsmathematische Annahmen (.144f)

Die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen (beispielsweise betreffend den Diskontierungszinssatz) und die damit verbundenen Sensitivitäten sind im Anhang verständlich zu machen. Der Einfluss wesentlicher Ermessensentscheidungen auf die Verpflichtung ist zu erläutern (IAS 1.122).

- Auswirkungen des geänderten IAS 19 (gem. IAS 1.10f)

Wesentliche Auswirkungen des geänderten Standards sind zu erläutern und ggf. um eine Eröffnungsbilanz der Vorperiode zu ergänzen.

- Merkmale des Versorgungsplans (.139)

Die relevanten Informationen zum Versorgungsplan (zB nach der Art des Fundings, Berichtsegmenten, usw.) und damit verbundene Risiken sind aufzugliedern und zu beschreiben, insbesondere, wenn sich Unterschiede zwischen einzelnen Plänen ergeben.

3. FAIR VALUE-BEWERTUNG UND OFFENLEGUNG (IFRS 13)

Die Emittenten haben die Auswirkungen des IFRS 13 auf ihre Praxis der Fair Value-Ermittlung zu beachten. Beispielsweise finden sich in Anhang B des IFRS 13 detaillierte Erläuterungen sowie Indikatoren zur Beurteilung der Aktivität eines Marktes und der Zuordnung der Fair Values innerhalb der Fair Value-Hierarchie.

Folgende Themen stehen im Fokus:

- Erfüllungsrisiko (non-performance risk, .42 f)

Im Rahmen der Bewertung von Finanzinstrumenten (insb. Derivaten) sind das Kreditrisiko bzw. das Gegenpartierisiko zu berücksichtigen. Durch die Berücksichtigung von Abschlägen (CVA bzw. DVA) soll das Ausfallrisiko berücksichtigt werden, das ein Marktteilnehmer bei der Preisfindung ansetzen würde. Außerdem sind soweit wie möglich beobachtbare Informationen (z.B. Credit Spreads) zu berücksichtigen. Die angewandten Bewertungsmethoden sind im Anhang angemessen transparent zu beschreiben.

- Bewertungsobjekt (unit of account, .69)

Die Bewertungstechniken sind konsistent hinsichtlich der Eigenschaften der Vermögenswerte und Schulden anzuwenden (Abgrenzung des Bewertungsobjekts). Dies betrifft z.B. die Zusammenfassung von Instrumenten oder die Überleitung von Beobachtungsdaten zwischen ähnlichen Bewertungsobjekten (z.B. die gesonderte Berücksichtigung von Kontrollprämien bei Beteiligungen). Im Anhang sind die in diesem Zusammenhang getroffenen Annahmen und Bewertungseffekte zu erläutern.

- Anhangangaben (.93, .97)

Sofern bedeutende nicht-beobachtbare Eingangsparameter verwendet werden (Level 3), ist besonderes Augenmerk auf eine verständliche Beschreibung der Bewertungstechniken und die quantitativen Informationen zu den nicht-beobachtbaren Eingangsparametern zu legen. Insbesondere sind die Sensitivität von nicht beobachtbaren Bewertungsparametern und die wesentlichen Effekte möglicher Alternativannahmen auf die Fair Values zu erläutern.

- Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)

Die Grundsätze von IFRS 13 sind auch auf nichtfinanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, etwa bei der Kaufpreisallokation im Rahmen der Konsolidierung aufgrund von IFRS 3 sowie bei Beteiligungen anzuwenden.

4. ANGABEN ZU BILANZIERUNGSMETHODEN, ERMESSEN UND SCHÄTZUNGEN (IAS 1)

Ein besonderer Prüfungsschwerpunkt im Zusammenhang mit IAS 1 liegt auf der Qualität und Vollständigkeit von Angaben, die für den Abschluss bedeutend sind. Eine hohe qualitative Berichterstattung im Anhang erfordert eine unternehmensspezifische Offenlegung anstatt inhaltsloser Texte, die für das Unternehmen unwesentlich sind bzw. bloß eine Zitierung der IFRS darstellen (boilerplate language).

Mögliche qualitative Verbesserungen ergeben sich für folgende Angaben:

- Darstellung der signifikanten Bilanzierungsmethoden, die für den Abschluss wesentlich und bedeutend sind, unter Angabe der Anwendung zulässiger Wahlrechte (.117).
- Erläuterung der wesentlichen Ermessensentscheidungen und deren betragsmäßige Auswirkung auf die im Abschluss erfassten Posten (.122).
- Angaben zu den Schätzungsunsicherheiten und dem damit zusammenhängenden Risiko von wesentlichen Anpassungen (Sensitivität) der Buchwerte im nächsten Geschäftsjahr (.125, .129).
- Angaben zu Ereignissen und Umständen, die Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen (Going Concern, .25).
- Angabe der wesentlichen Effekte künftiger Standards auf den Abschluss (IAS 8.30), insbesondere des Konsolidierungspakets (IFRS 10, 11 und 12).

5. BEWERTUNG UND OFFENLEGUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Aufgrund der Finanzkrise und anhaltender Marktturbulenzen sind die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Unternehmen der Finanzwirtschaft im Interesse der Marktteilnehmer. ESMA hat daher zusammen mit den nationalen Enforcementbehörden die IFRS-Abschlüsse ausgewählter Bankengruppen analysiert. Im Lichte der Ergebnisse wird ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte gelegt, die vor allem im Finanzsektor, bei Wichtigkeit aber auch in anderen Branchen relevant sind:

- Ermittlung aller objektiven Hinweise auf eine Wertminderung anhand aller verfügbaren Informationen am Abschlussstichtag (IAS 39.58). Ereignisse mit erwartetem nachteiligem Effekt auf die Cashflows von Finanzinstrumenten sind zu berücksichtigen und Ermessensentscheidungen bei der Erfassung von Wertberichtigungen sind detailliert offenzulegen.

- Bedachtnahme auf das ESMA-Statement on Forbearance Practices im Finanzsektor

Dieses Statement beschreibt etwa die nach IFRS nötigen quantitativen Angaben zur Handhabung der Bewertung von leistungsgestörten Forderungen (non-performing loans), um die Auswirkung der Leistungsstörung auf die Finanz- und Ertragslage einzuschätzen.

Für die Bewertung von gestundeten oder umgeschuldeten Krediten (forborne assets) sollten die Praktiken noch verbessert werden. So erfordert etwa IAS 39.63, dass Barwerte auf Basis erwarteter Zahlungen und nicht vertraglicher Zahlungen nach Neuverhandlungen ermittelt werden.

- Die qualitativen und quantitativen Risiken zu Finanzinstrumenten (nach Art und Höhe, IFRS 7.31) sowie zu Risikokonzentrationen, insb. zur Kreditqualität (nach IFRS 7.36, .37). Außerdem sind unzweideutige Beschreibungen der Ermittlung kollektiver Wertberichtigungen angezeigt.
- Angaben zum Liquiditätsrisiko (IFRS 7.39, .B11E)

Die Angaben sind in der Granularität entsprechend dem in IFRS 7.39 geforderten Risikoprofil darzustellen. Insbesondere sind qualitative und quantitative Informationen über die Verfügbarkeit und Restriktionen liquider Assets und Belastungen des Vermögens aufzunehmen. Aufgrund einer Empfehlung des European Systemic Risk Board sollten die Belastungen des Vermögens (asset encumbrance) möglichst transparent gemacht werden. Bei Fälligkeitsanalysen sind ausreichende Zeitbänder darzustellen, daneben sind Fälligkeitsanalysen der zum Liquiditätsrisikomanagement gehaltenen Vermögenswerte nötig.

Ferner sollten Unternehmen verschiedene Angaben zum Liquiditätsrisiko und weitere Angaben zur Unternehmensfinanzierung in sich konsistent und klar darstellen.

6. KONZERNLAGEBERICHT (§ 243 ABS. 1, 2 UND 5 UGB)

Die Lageberichterstattung beruht auf nationalen Regelungen und ist daher nicht Gegenstand der Empfehlungen von ESMA. Bei der Prüfung in Österreich wird besonders auf folgende Aspekte eingegangen:

- Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.
- Analyse der Geschäftstätigkeit unter Einbeziehung der für die Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Hinweise:

Gemäß Art 16 ESMA-VO ist die FMA gehalten, die europäischen Prüfschwerpunkte umzusetzen, die sich in den Punkten 1 bis 5 wiederfinden. Als weitere Hintergrundinformation sei auf das Public Statement (ESMA/2013/1634) sowie auf einschlägige Veröffentlichungen der ESMA verwiesen. Diese Informationen sind zusammen mit den jährlichen Prüfungsschwerpunkten der FMA unter www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/enforcement.html abzurufen.

Für die nicht der VO 1606/2002 unterliegenden Emittenten sind die entsprechenden Themenstellungen auf Grundlage der jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandards heranzuziehen.